



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 24. August 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
30. Juni 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Artenschutz

Pet 2-19-18-2770-047501 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag des Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Marian Wendt, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 29. Juli 2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

im Vertretung des

Hennig

Deutscher Bundestag
Referat Pet 2
Platz der Republik 1
11011 Berlin

r. Anita Breyer
Leiterin der Abteilung IG
Immissionsschutz, Anlagensicherheit,
Verkehr, Chemikaliensicherheit,
Umwelt und Gesundheit

TEL: +49 22899 305-2400

FAX: +49 22899 305-2402

anita.breyer@bmu.bund.de

www.bmu.de

Bonn, den 29. Juli 2021

Petition zum Thema „Artenschutz/ Eindämmung unerwünschter Tierpopulationen“

- Pet 2-19-18-2770-047501 – Schreiben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags vom 30. Juni 2021
- Stellungnahme zu der Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff vom 15. Juni 2021
- AZ 0028/003-2021.0074

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Verweis auf das Tierschutzgesetz fordert der Petent ein Verbot des Tötens von Tieren mittels Gift, Todfallen und Beschuss. Er adressiert am Beispiel von Ratten die Möglichkeit, unerwünschte Tierpopulationen durch das Unterbinden der Fortpflanzung einzudämmen: entsprechende Wirkstoffe zur Anwendung bei Ratten sollen zugelassen werden, an Mitteln für die Anwendung bei anderen Tieren geforscht und zwischenzeitlich Mittel zur Vertreibung der Tiere verwendet werden.



Seite 2

Zu der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Der Petent fordert das Töten von Tieren nur unter strengen Rahmenbedingungen zuzulassen und unnötiges Tierleid zu vermeiden. Am Beispiel von Ratten führt er an, dass unerwünscht großen (Tier-) Populationen vorzugsweise durch die Eindämmung der Fortpflanzung bzw. die Vertreibung der Tiere begegnet werden sollte.

Die Einschätzung des Petenten, dass der Kontrolle von Schädlingspopulationen durch präventive Maßnahmen eine hohe Bedeutung zukommt, wird seitens des Bundesumweltministeriums geteilt, gerade auch im Hinblick auf das Beispiel von Ratten. Ein effizienter Weg hierfür ist zum Beispiel der Entzug der für die Fortpflanzung der Tiere relevanten Lebensgrundlagen (z.B. Verfügbarkeit von Futter reduzieren durch adäquate Abfallentsorgung, Unterschlupfmöglichkeiten entziehen). Werden Bekämpfungsmaßnahmen zur Reduzierung zu groß gewordener Populationen erforderlich, stellt dies die schlechtere Lösung dar unter verschiedenen Erwägungen: dem Tierschutz, mögliche Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Tier sowie möglichen Umweltwirkungen beim Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel, ebenso wie die für die Bekämpfung anfallenden Kosten.

Die in der Petition gestellten Forderungen berühren verschiedene Rechtsbereiche, wie z.B. das Tierschutzrecht, das Pflanzenschutzrecht, das (Tier-) Arzneimittelrecht und möglicherweise auch das Jagdrecht, und somit verschiedene Ressortzuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung.

Die Legitimation des Tötens von Tieren ist nicht im Biozid-Recht verankert. Vielmehr eröffnet das Tierschutzgesetz (TierSchG), das die Schädigung oder das Töten von Tieren grundsätzlich untersagt, einen Spielraum innerhalb



Seite 3

dessen das Töten von Tieren – auch von Wirbeltieren – zulässig ist. Dabei kommen bei der Bekämpfung von Ratten aus Gründen des Infektionsschutzes verschiedene Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Länderebene zum Tragen, die bei der Entscheidung über die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen eine Abwägung zwischen den Interessen des Tierschutzes und des Infektionsschutzes durch die zuständigen Vollzugsbehörden erfordern.

Das in der Federführung des Bundesumweltministeriums liegende EU-Biozidrecht hat zum Ziel, bei der Bereitstellung von Biozidprodukten auf dem Markt und deren Verwendung ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Tier und Mensch und für die Umwelt zu gewährleisten. Dies gilt gerade auch für Produkte zur Schädlingsbekämpfung.

Das einschlägige Biozidrecht, d.h. die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-VO), verbietet grundsätzlich die Verwendung nicht zugelassener Mittel; Biozidprodukte müssen daher nach den Bedingungen der BiozidVO zugelassen sein. Die in den Produkten enthaltenen Wirkstoffe werden zuvor in einem EU-weiten Verfahren geprüft. Erfüllen sie sogenannte Ausschlusskriterien nach Artikel 5 der Biozid-VO, führt dies grundsätzlich zu ihrer Nicht-Genehmigung. Die Ausschlusskriterien sind dabei u.a. erfüllt, wenn ein Wirkstoff reproduktionstoxische Wirkung zeigt oder endokrinschädigende – also das Hormonsystem schädigende – Eigenschaften besitzt. Die vom Pendenten als besonders vorzugswürdig eingeschätzten Mittel, die Tiere unfruchtbar machen sollen, würden diese Wirkung voraussichtlich über ihre reproduktionstoxische oder über endokrinschädigende Eigenschaften hervorrufen. Das bedeutet: Solche Mittel wären von vorn herein nicht zulassungsfähig. Das gleiche gilt auch für Mittel, die nach dem Pflanzenschutzrecht gegen Tiere eingesetzt werden.



Seite 4

Der vom Petenten als besonders vorzugswürdig eingeschätzte Wirkmechanismus, über den Zieltiere unfruchtbar gemacht werden sollen, wird zudem aus Umweltgründen als besonders bedenklich eingeschätzt: Denn Wirkstoffe, welche die Fortpflanzung für Nagetiere unterbinden, wirken grundsätzlich artübergreifend auf alle Säugetiere, also auf viele Tiere, die man nicht bekämpfen will. Beispielsweise im Falle eines in den USA zugelassenen Produkts mit kontrazeptiver Wirkung bei Nagetieren deuten Studien darauf hin, dass die Wirkung für relevante Anteile (bis zu 40%) der männlichen Tiere unumkehrbar ist. Es ist also möglich, dass bei vielen, auch besonders geschützten Säugetieren Unfruchtbarkeit hervorgerufen und dadurch deren Bestand reduziert wird. Außerdem müssten Mittel, die unfruchtbar machen sollen und die somit unterhalb einer tödlichen Wirkung im subtoxischen Bereich arbeiten, voraussichtlich über einen längeren Zeitraum angeboten werden, um eine hinreichend große Aufnahme beim Zieltier zu erreichen. Die Dauer der möglichen Exposition von anderen Tieren wäre damit deutlich länger und die Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung steigt.

In der Vergangenheit wurde eine Diskussion über den Einsatz einer „Taubenpille“ zur Kontrolle von Stadtaubenpopulationen geführt. Das hier betrachtete Mittel wurde dem Arzneimittelrecht zugeordnet. Ein entsprechender Zulassungsantrag wurde jedoch aus diversen Gründen negativ beschieden, insbesondere wegen zweifelhafter Wirksamkeit und Zweifeln an der Unbedenklichkeit für Nichtzielorganismen.

Vor dem geschilderten Hintergrund können Mittel mit einer bestimmungsgemäß unfruchtbar machenden Wirkung nicht als vorzugswürdige Alternativen zur Bekämpfung von Tieren, sofern diese unter den oben ausgeführten



Seite 5

Bedingungen als notwendig eingeschätzt wird, betrachtet werden. Entsprechende Forschungsarbeiten verbieten sich daher. Das Umweltbundesamt fördert stattdessen Vorhaben, die zur Akzeptanz chemiefreier Alternativen beitragen sollen. Wir erhoffen uns davon, dass es dadurch mittelfristig zur Beendigung des Einsatzes der besonders bedenklichen antikoagulierend wirkenden (d.h. zum inneren Verbluten der Zieltiere führenden) Rodentizide kommen wird.

Produkte zur Fernhaltung von Schädlingen (chemische Repellentien) unterliegen in der EU ebenfalls einer Zulassungspflicht nach der Biozid-VO mit den oben genannten Voraussetzungen. Derzeit sind nur wenige Repellentien zur Vertreibung von Nagetieren zum Materialschutz (Verhinderung von Nageschäden an Kabeln und Plastikteilen) zugelassen. Repellentien zur Vertreibung anderer Wirbeltiere sind nach Biozidrecht nicht zugelassen oder zur Zulassung beantragt.

Im Auftrag

Dr. Breyer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig